

Herkunftskenzeichnung auf EU-Ebene

Dr. Christa Wentzel

Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit

HERKUNFT ALS QUALITÄTSASPEKT



warum **Herkunftsangaben?**

Hauptfaktoren von Qualität

Studie Karmasin Motivforschung 2010
im Auftrag der AMA

- **Herkunft**
- Frische
- natürliche Inhaltsstoffe
- Geschmack/Optik/Geruch
- Kennzeichnung
- wertvolle Erzeugung/Verarbeitung

Studie zur Beeinflussung der Kaufentscheidung
(Food Chain Evaluation Consortium
Dez. 2012 – März 2013)

- Geschmack
- MHD
- Aussehen
- Preis
- **Herkunft**
- + 7 weitere

verpflichtende Herkunftsangaben

bei bestimmten Lebensmitteln

- ✓ Honig (Honigrichtlinie)
- ✓ Bio



Vermarktungsnormen:

- ✓ Obst und Gemüse
- ✓ Fisch
- ✓ Olivenöl
- ✓ Eier
- ✓ Rindfleisch-etikettierung

LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG

Informationen über Lebensmittel

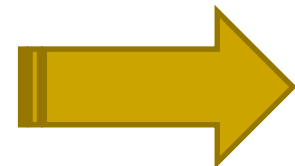


LMIV

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel ...

in Geltung seit 13. Dezember 2014

- verpflichtende Angaben (Artikel 9 LMIV):
 - i) das **Ursprungsland** oder der **Herkunftsort**, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist



Herkunftskennzeichnung

als verpflichtende Angabe



☞ Artikel 26 Absatz 2 LMIV

Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist in folgenden Fällen verpflichtend:

- a) falls ohne die Angabe eine Irreführung über tatsächliches Ursprungsland/ Herkunftsort möglich wäre (beigefügte Informationen, Etikett, Gesamteindruck)
- Irreführungsverbot (Lauterkeit der Informationspraxis Art.7)
- Codex-Leitlinie über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben:
Täuschungsfreie Verwendung von Angaben mit Bezug zu Österreich (November 2010 – nunmehr Codexkapitel A5)

Herkunftskennzeichnung

spezielle Regelungen der LMIV



☞ Artikel 26 Absatz 2

b) bei Fleisch, das in die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fällt, die in Anhang XI aufgeführt sind

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 verpflichtende Herkunftskennzeichnung Fleisch in Geltung seit 1.4.2015

Fleischarten: Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel

(frisch, gekühlt, gefroren)

- ✓ aufgezogen in (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands)*
- ✓ geschlachtet in (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands)*
- ✓ Partienummer

*Ursprung

= geboren, aufgezogen und geschlachtet

Herkunftskennzeichnung

spezielle Regelungen der LMIV



☞ Artikel 26 Absatz 3 LMIV

Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem **Ursprungsland oder dem Herkunftsort** seiner **primären Zutat** identisch, so

- a)** ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder
- b)** ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel

Vorgabe für Durchführungsrechtsakt nach Folgenabschätzung gemäß Artikel 26 Absatz 8 LMIV **bis 13. Dezember 2013**

Herkunft der primären Zutat

aktuelles Thema



☞ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/775**

mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels

Geltungsbeginn **1.4.2020**

- Auslöser: freiwillige Herkunftshinweise (Angaben, Symbole, Bilder, ...)
- Information wird verpflichtend bei möglicher Irreführung in Bezug auf Ursprungsland/Herkunftsort der primären Zutat

Umsetzung der DVO

einfach und doch schwierig



- ☞ DVO ist kurz und übersichtlich (nur 4 Artikel)
- ☞ viele Detailfragen nicht klar
- ☞ Mitteilung der Kommission - Q&A
Verlautbarung angekündigt für November 2019
- ☞ nationaler Fragen und Antworten Katalog des BMASGK
 - ergänzend zum Q&A der EK
 - Ausarbeitung in einer AG der österr. Codexkommission
 - spiegelt nationales Übereinkommen/Rechtsansicht

Umsetzung der DVO

In welchen Fällen kommt die DVO zur Anwendung?



FRAGEN

in Zusammenhang mit der Herkunftskennzeichnung

- ☞ Ist ein/sind mehrere Auslöser vorhanden?
- ☞ Gibt es eine/mehrere primäre Zutaten?
- ☞ Art der Herkunftsangabe
- ☞ Formale Vorgaben

DVO primäre Zutat

Fragen und Antworten



Auslöser

Erwägungsgrund 4 und Artikel 1 Absatz 1 der DVO

- Fälle verpflichtender Herkunftsangaben nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a
- Ursprungsland oder Herkunftsort eines Lebensmittels ist durch **freiwillige Angaben** wie Erklärungen, Begriffe, Piktogramme oder Symbole, die sich auf Orte oder geografische Gebiete beziehen, angegeben

Fahnen

Abbildungen

Beispiele:

Ländersymbole

Angaben

Österreichischer ...

Qualität aus ...

hergestellt in ...

DVO primäre Zutat

Begriffe



↳ **Ursprungsland/Herkunftsort**

Definition lt. LMIV

„**Herkunftsort**“: der Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht sein „Ursprungsland“ im Sinne der Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist

↳ **Ursprungswaren** eines Landes (Zollkodex)

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ersetzt Verordnung (EWG) Nr. 2913/92
- in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt

DVO primäre Zutat

Ursprungsland und Herkunftsort



↪ mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt

- Waren sind Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden
- in einem dazu eingerichteten Unternehmen
- Herstellung eines neuen Erzeugnisses oder eine bedeutende Herstellungsstufe

↪ Lebensmittelunternehmer kann wählen

Ursprungsland ↔ Herkunftsort

DVO primäre Zutat

Klärung des Begriffs Herkunftsort



☞ EUGH Rechtssache C-363/18, 12. November 2019
Vorabentscheidungsersuchen Frankreich

- **Herkunftsort**

Demzufolge ist der Begriff „Herkunftsort“ dahin zu verstehen, dass er ein bestimmtes geografisches Gebiet im Ursprungsland oder Ursprungsgebiet eines Lebensmittels mit Ausnahme der Anschrift des Lebensmittelunternehmens bezeichnet.

DVO primäre Zutat

Fragen und Antworten - Klarstellungen



☞ Auslöser - Ausnahmen

- Verkehrsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen, die jedoch allgemein nicht als Ursprungsangabe oder Herkunftsort des Lebensmittels verstanden werden
„Frankfurter Würstel“, „Salzburger Nockerl“
- Rezepturhinweise in beschreibenden Bezeichnungen
„Asiatische Gemüsepfanne“, „...nach mexikanischer Art“, „...à la Bolognese“
- allgemeine Pflanzennamen z.B. römische Kamille und rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen z.B. „London Gin“, „Pastis de Marseille“

DVO primäre Zutat

Fragen und Antworten - Klarstellungen



☞ Auslöser - Ausnahmen

- Angabe von Name, Firma oder Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- **eingetragene Marken** („Individualmarken“) *derzeit!*
„Gemeinschaftsmarken“ nicht ausgenommen – verleihen Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens keine Unterscheidungskraft
- **geschützte geografische Angaben** *derzeit!*
- „abgepackt/abgefüllt in“ „produziert von ... für ...“
- Aussagen zu Konsumvorlieben
- Identitätskennzeichen bzw. Genusstauglichkeitskennzeichen

DVO primäre Zutat

Identifizierung der primären Zutat/en



☞ primäre Zutat/en

Begriffsbestimmung in Art. 2 (1) q) LMIV

- über 50 % des Lebensmittels
(quantitativer Ansatz)
- von Verbrauchern üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziiert (QUID-pflichtig)
(qualitativer Ansatz)

eine, mehrere oder keine primäre Zutat/en möglich

**Ausarbeitung von „best practice“ Beispielen für den F&A
in den Codex-Unterkommissionen**

DVO primäre Zutat

welche formalen Vorgaben zu beachten sind



Form der Herkunftsangabe der primären Zutat

- Schriftgröße nicht kleiner als Mindestschriftgröße lt. LMIV
- bei Herkunftsangabe in Worten:
Angabe **im selben Sichtfeld** mit mind. 75 % der x-Höhe
- bei nicht schriftlicher Herkunftsangabe:
Angabe **im selben Sichtfeld**
- Angabe der Herkunft der primären Zutat/en im Zutatverzeichnis oder mit Hilfe eines Sterns (*) ?:
 - im Zutatverzeichnis nicht zulässig
 - Sternverweis möglich bei Einhaltung Sichtfeld und Schriftgröße

DVO primäre Zutat

wie die Angabe erfolgen muss



☞ Art der Angabe (Artikel 2)

a) Bezugnahme auf ein geografisches Gebiet

- EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“
- ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer)
- eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet in
 - in einem Mitgliedstaat oder Drittland
 - mehreren Mitgliedstaaten/Drittländern
- FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet
- ggf. besondere Unionsvorschriften für bestimmte primäre Zutat(en) beachten

DVO primäre Zutat

wie die Angabe erfolgen muss



↪ alternative Art der Angabe

b) mit folgender Erklärung **Erklärung**

„(primäre Zutat/en*) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“
oder einem ähnlichen Wortlaut, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte

*die Bezeichnung der primären Zutat ist anzuführen

- Mitgliedstaat/en und Drittstaat darf nicht angegeben werden („EU und Schweiz“)

DVO primäre Zutat

weitere Fragen und Antworten



- Verwendung von Nationalflaggen oder Akronymen auf **mehrsprachigen Verpackungen**:
keine freiwillige Herkunftsangabe im Sinne der DVO
- Worauf bezieht sich die Herkunftsangabe der primären Zutat/en?
 - kann sich auch auf die **Herkunft des landwirtschaftlichen Rohstoffs der Zutat** beziehen
 - Grad der Verarbeitung des Lebensmittels relevant und ob tierisches oder pflanzliches Lebensmittel

„Die zuständigen Behörden setzen die ordnungsgemäße Umsetzung durch“

DVO primäre Zutat

weitere Fragen und Antworten



- auch **Monoprodukte** sind von der DVO umfasst
- Primäre Zutat nur von **außerhalb der EU** möglich: Herkunftsangabe muss trotzdem erfolgen
- Primäre Zutat kann auch eine **zusammengesetzte Zutat** sein
- Angabe in Worten - **Ländercodes** dürfen nicht verwendet werden
- bei **mehrfachen Herkunftsangaben** muss auch die Herkunft der primären Zutat im jeweiligen Sichtfeld angegeben werden
- bei **Kleinstpackungen** Schriftgröße min. 0,9 mm

DVO primäre Zutat

weitere Fragen und Antworten



- Beteiligung **mehrerer Herkunftsorte/ Ursprungsländer**
alle Herkunftsorte/ Ursprungsländer sind anzugeben
(und müssen enthalten sein)
oder die nächst höhere geografische Ebene ist anzugeben
- Aufzählung **mehrerer Länder** mit „und/oder“ ?
nur die Angabe „und“ ist vorgesehen
Die Angabe muss dem konkreten Produkt entsprechen
- Angabe **mehrerer Regionen** oder **geografischer Gebiete** in
einem Mitgliedstaat/ Drittland oder in mehreren Mitglied-
staaten/Drittländern ?
Angabe nur einer Region in einem/mehreren MS oder DL

Übergangsmaßnahmen

Ausblick



Übergangszeitraum

Lebensmittel, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden



Wie wird sich die Information auf Lebensmitteln darstellen?

Auslegung der DVO in Einzelfällen?

Rechtsprechung?

AGES



Dr. Christa WENTZEL

Täuschungsschutz und Gutachterkoordination

**AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH**

Zinzendorfgasse 27

A-8010 Graz

T +43 (0) 50555-61300 M +43 (0) 664 839 80 45

christa.wentzel@ages.at

www.ages.at